

Versicherungsmaklervertrag

Zwischen

DR. KONIKOWSKI & PARTNER

Makler

und

Auftraggeber, Geburtsdatum, Wohnort

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die unabhängige Vermittlung der privaten und betrieblichen Versicherungen mit Ausnahme der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherungen. Hierbei beschafft der Makler im Einvernehmen mit dem Auftraggeber den zur Deckung der Risiken des Auftraggebers erforderlichen Versicherungsschutz. In diesem Zusammenhang nimmt der Makler auch eine Beratungsfunktion gegenüber dem Auftraggeber wahr.
- (2) Der Auftraggeber wird in Versicherungsangelegenheiten vom Makler laufend betreut und beraten. Die Betreuung erstreckt sich auf die künftigen vom Makler vermittelten Versicherungsverträge und auch auf die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Versicherungsverträge, sofern in den Vertragsanlagen nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Der Makler ist unabhängig. Er kann daher die Versicherungsinteressen des Auftraggebers wirksam vertreten und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers.
- (4) Bei der Versicherungsvermittlungsleistung kann er einzelne Versicherer direkt ansprechen oder sich der Dienstleistung der FiNet Financial Services Network AG (nachfolgend: „FiNet“) als Zwischenmakler bedienen. Die FiNet erbringt im Verhältnis zum Auftraggeber keine Dienstleistungen. Dies gilt auch dann, wenn Versicherungsunternehmen die FiNet in Versicherungspolicen als Betreuer, Vermittler u. dgl. des Versicherungsnehmers eindrucken sollten. Verpflichtet und berechtigt aus diesem Vertrag ist lediglich der Makler (Vertragspartner des Auftraggebers).

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Makler erbringt aufgrund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber alle Dienstleistungen, die nach geltender Gesetzes- und Rechtslage üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden zu erbringen sind. Dazu gehören zum Beispiel:
 - die Vermittlung von bedarfsgerechten privaten oder betrieblichen Versicherungsverträgen,
 - die Betreuung der durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge,
 - die Betreuung der nicht durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird
 - und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadensregulierung.

Der Makler erfragt bei der Versicherungsvermittlung Lebensumstände des Auftraggebers, die dieser wahrheitsgemäß anzugeben hat. Der Auftraggeber wird bei der Betreuung von Versicherungsverträgen mitwirken, in dem er dem Makler über Änderungen seiner Lebensumstände unverzüglich informiert. Hierdurch wird der Makler in die Lage versetzt, den Auftraggeber über die ggf. erforderliche Anpassung oder den Neuabschluss von Versicherungsverträgen zu beraten.

- (2) Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherer, die ihren Sitz bzw. Niederlassung oder Verwaltungsstelle mit ladungsfähiger Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Versicherungen werden nicht an Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Courtage gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.

§ 3 Vertragsdauer

Der Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden.

§ 4 Datenschutz

Der Auftraggeber willigt in die Speicherung und Weitergabe seiner persönlichen Daten in einer gesonderten Erklärung (Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz) ein.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 1,13 Mio. Euro je Schadenfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
- (2) Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch drei Jahre nach Beendigung des Maklerauftrags.
- (3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Unberührt bleibt ferner die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Maklers ist Bestandteil der Prämie und wird vom jeweiligen Versicherungsunternehmen an den Makler gezahlt. Abweichendes bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt einen ggf. schon bestehenden Maklervertrag.
- (3) Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
- (4) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist DORTMUND.¹

Ort, Datum

Makler

Auftraggeber

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

§ 1 Abschluss und Abwicklung des Versicherungsvertrags

Der Auftraggeber willigt ein, dass die Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche und an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des einzelnen Versicherungsvertrags auch für entsprechende Prüfungen bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ein, dass die Versicherer seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind.

Bei Antragstellung konnte der Auftraggeber vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen. Auf Wunsch wird ihm ein Exemplar sofort überlassen.

§ 2 Abschluss und Abwicklung des Maklervertrags

Der Auftraggeber willigt ein, dass sich der Makler bei der Versicherungsvertragsvermittlung der Dienste des Zwischenmaklers FiNet (www.finet.de) bedienen kann. Hierbei übermittelt der Makler den Versicherungsantrag mit den darin enthaltenen Daten – unter Verwendung einer von dem Zwischenmakler zur Verfügung gestellten Vermittlernummer – lediglich an den Versicherer. Zum Zwecke der Zuordnung des Versicherungsvertrags zu ihm als verantwortlichen Makler, insbesondere bei der Courtageabrechnung, übermittelt er im erforderlichen Umfang Daten des Auftraggebers an die FiNet.

Ort, Datum

Auftraggeber

¹ Zuständiges Gericht für den Sitz des Maklerunternehmens